EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0033(CNS)

31.5.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (KOM(2004)0092 – C6-0053/2005 – 2004/0033(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Ewa Klamt

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (COM(2004)0092 – KOM(2004)0092 – C6-0053/2005 – 2004/0033(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004)0092)[1],

– in Kenntnis der Entscheidung des Rates (05614/2005),

– gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0053/2005),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0000/2005),

1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Albanien zu übermitteln.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Politischer und rechtlicher Hintergrund des Rücknahmeabkommens mit Albanien

Das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien ist das vierte Rückübernahmeabkommen das von der Europäischen Gemeinschaft mit einem Nicht-Mitgliedstaat verhandelt und abgeschlossen wurde.

Abkommen dieser Art bilden einen Teil der umfassenderen Strategie des Kampfes gegen die illegale Einwanderung, die auf den Tagungen des Europäischen Rates in Tampere (15.-16. Oktober 1999), Laeken (14.-15. Dezember 2001), Sevilla (21.-22. Juni 2002) und Thessaloniki (19.-20. Juni 2003) vereinbart und im Aktionsplan des Rates vom 28. Februar 2002 dargelegt wurde.

Auf Grundlage der neuen Ermächtigungen des Artikel 63 Absatz 3 Unterabsatz b EGV hat der Rat die Kommission bis jetzt dazu ermächtigt, Rücknahmeabkommen der Gemeinschaft mit 11 Drittstaaten/Rechtssubjekten zu verhandeln: Marokko, Sri Lanka, Russland, Pakistan (September 2000), Hongkong, Macau (Mai 2001), Ukraine (Juni 2002) und Albanien, Algerien, China, Türkei (November 2002).

Bis jetzt sind die Verhandlungen mit vier Ländern abgeschlossen: Hongkong (November 2001), Macau (Mai 2002), Sri Lanka (Mai 2002) und Albanien (November 2003). Die Abkommen mit Hongkong und Macau sind bereits am 1. März 2004 bzw. am 1. Juni 2004 in Kraft getreten. Die Abkommen mit Sri Lanka und Albanien würden 2005 in Kraft treten.

Die Kommission nennt im „Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre“ (KOM(184)2005) die Ernennung eines Sonderbeauftragten für eine gemeinsame Rückübernahmepolitik im Jahre 2005 als eines ihrer Vorhaben. Im selben Programm sieht die Kommission „spezielle Empfehlungen für Direktiven zur Aushandlung von Visaerleichterungen mit Drittländern im Rahmen der EG-Rückübernahmepolitik - soweit möglich und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Hinblick auf den Aufbau einer echten Partnerschaft in Migrationsfragen“ vor. Es ergibt sich aus dem Bericht, dass die Kommission beabsichtigt, einen neuen Auftrag für weitere Rückübernahmeabkommen zu starten.

Das Abkommen mit Albanien

Laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM), wird Albanien große Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Rückübernahmeabkommens EG/Albanien haben, wenn es 2005 in Kraft tritt. Insbesondere steht es einem Mangel an Personalressourcen und an Material gegenüber, der überwunden werden muss, um Gesuche von EG-Mitgliedstaaten bearbeiten zu können. Außerdem mangelt es der neu geschaffenen Einheit, die für die Durchführung von Rücknahmeabkommen zuständig ist, an Erfahrungen bei der Umsetzung bereits bestehender bilateraler Abkommen und zwangsweiser Rückführungen im Allgemeinen.

Angesichts des Inkrafttretens der Drittstaatenklausel im Jahre 2007 haben die albanischen Behörden bereits ihre Bedenken geäußert, dass die Rückführung wegen der damit verbundenen hohen Kosten einfach unmöglich ist. Die Mechanismen für die Handhabung von

irregulären Migranten bleiben schwach und es läuft eine Bewertung von Auffangbedingungen Drittstaatsangehörige vor ihrer Rückführung.

Die Bestimmungen des Abkommens sind sowohl bei den für die Durchführung zuständigen Gremien als auch bei der breiten Öffentlichkeit und bei der Zivilgesellschaft wenig bekannt.

Es laufen vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Haushaltslinie B7-667 (Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Migration) für 2003, um die Regierung Albaniens bei der Vorbereitung des Inkrafttretens des Abkommens zu unterstützen. Das Projekt beinhaltet Forschungsaktivitäten, die Entwicklung von Kapazitäten und eine Pilot-Intervention, um Hilfeleistungen für zurückgekehrte Migranten durch örtliche Arbeitsmarktbüros und NRO zu institutionalisieren.

Gemeinschaftsmittel, die für die Durchführung des EG/Albanien Rückübernahmeabkommens verwendet werden, müssen schlüssig und langfristig sein, insbesondere bei der *Umsetzung* des Abkommens.

Besondere Beachtung durch die EG verdient die Möglichkeit Albaniens, auf bestehende und zukünftige Rückkehrfonds zuzugreifen, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Albanien zu bewerkstelligen[1]. Aktuelle Finanzierungsinstrumente wie AENEAS haben bisher nur begrenzte Möglichkeiten für Hilfe bei der Rückkehr geboten, während CARDS-Mittel nicht für diesen Zweck verwendet werden sollen. Außerdem besteht ohne gegenseitige Übereinkunft entweder zwischen Ländern einer Region oder mit Ursprungsländern das Risiko, eine Rückübernahmefalle zu schaffen, in der sich Drittstaatsangehörige in der Region zurückgelassen wiederfinden. Das wird unvermeidlich Druck auf irreguläre Migranten erzeugen, zurück in die EU zu gehen.

Gemeinschaftsmittel sollten *gestaffelt* werden, um große Summen von Mitteln in Albanien zu vermeiden, wo die Aufnahmekapazität und -rate niedrig sind, und die Zuweisung von Extramitteln kontraproduktiv sein könnte (wofür AENEAS- und CARDS-Mittel typische Beispiele sind).

Die Kommission sollte Albanien Unterstützung bei der Verhandlung von zukünftigen Rücknahmeabkommen mit Ursprungs- und Transitländern bieten. Besondere Unterstützung sollte für Verhandlungen mit Ländern in Betracht gezogen werden, mit denen die EG bereits multilaterale Abkommen verhandelt.

Die Hilfe der Gemeinschaft sollte darin bestehen, albanische Bürger bei ihrer Rückkehr nach Albanien durch die Umsetzung der Wiedereingliederungshilfe mit Hilfe der Europäischen Union wieder zu integrieren, um eine nachhaltige Rückkehr zu erreichen. Rückübernahme und Entwicklung Albaniens müssen eng miteinander verbunden sein.

Es sollte auch in Erwägung gezogen werden, Albanien für die Unterzeichnung und die zukünftige Umsetzung des Abkommens zu belohnen, möglicherweise mit bilateralen

[1] Bezieht sich auf den „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ 2005/0049 (COD).

Visaerleichterungen oder in anderen Bereichen der Beziehungen EU/Albanien.